

Dritter Teil : Problemfelder für die Schweiz unter den Tätigkeitsgebieten der EG

Autor(en): **Kappeler, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **80 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reführende Werbung (1986), Haustürgeschäfte (1988), Konsumentenkredite (inkraft 1990) und vor allem auf die Produkthaftpflicht (1988). Letztere kehrt die Beweislast um – bei Schäden und Fehlern des Produkts oder aus seiner Anwendung muss der Hersteller belegen, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Die Schweizer Industrie muss in allen ihren Exporten nach der EG sich darnach richten, nur für unsere eigene Konsumentenschutzpolitik wurde das Prinzip als unzumutbar erklärt...

Dritter Teil: Problemfelder für die Schweiz unter den Tätigkeitsgebieten der EG

Freizügigkeit

Gemäss Römer Verträgen beinhaltet die Freizügigkeit für Arbeitnehmer folgende Rechte (Art. 49):

«Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.»

Heute ist diese Freizügigkeit verwirklicht – mit einer noch andauernden Uebergangsfrist für Portugal und Spanien. Sie ist nur leicht eingeschränkt – man lässt sich nieder, um sich für «tatsächlich angebotene Stellen» zu bewerben. Eine Binnenwanderung aufs Blaue hinaus oder die Niederlassung als Privatier ist damit nicht gedeckt. Hingegen kann man auch nach Beendigung der Arbeit bleiben oder umgekehrt, schuldet die Sozialversicherung des Beschäftigungslandes dem anderwärts verzogenen EG-Bürger die Arbeitslosenleistungen. Desgleichen ist der Nachzug der Familie (und die Arbeitsaufnahme weiterer Mitglieder unter

ihr) gewährleistet, falls sie eine Wohnung findet. Die Arbeit und die Wohnung können also ohne jede Bewilligung angenommen werden. Auch kleine, unter Minimalsätzen bezahlte Arbeiten oder Teilzeitarbeit oder stellenvermittelte Arbeit geniessen Freizügigkeit.

Die Einschränkung der öffentlichen Ordnung muss nach Entscheiden des EG-Gerichts sehr sparsam gehandhabt werden und darf nur Verhaltensweisen Zugewanderter bestrafen, die auch Einheimischen nicht nachgesehen würden. Ausdrücklich stellt gewerkschaftliche Aktivität keinen solchen Grund zu öffentlichem, polizeilichem Einschreiten dar (Entscheid vom 28. Oktober 1975). Auch private Standesregeln dürfen der Freizügigkeit nicht entgegengehalten werden, also müssen Posten als Anwälte, Notare, Architekten, Mediziner für EG-Bürger zur Anstellung offen sein.

Die Ausnahme der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit wird ebenfalls restriktiv interpretiert, indem nur Stellen ausgespart bleiben, die «eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt und Verantwortung für die allgemeinen Interessen des Staates oder öffentlicher Einrichtungen bringen» (EG-Gerichtshof 17. Dezember 1980). Einer Beschäftigung von EG-Bürgern in Bahn, Post und Teilen der allgemeinen Verwaltung steht nichts entgegen (Schulen, Gemeindewerke).

Schweizerisches Problem: Etwa 25% aller Arbeitskräfte sind bereits Ausländer, davon stammen 76% aus EG-Ländern, 4% aus der EFTA. Ein Vollbeitritt zur EG erscheint daher sehr belastend, falls er zu weiteren Zuzügen führt. Ein Arrangement jeglicher Art könnte aber mit der Zeit von der EG mit Forderungen nach mehr Freizügigkeit verbunden werden. Zu beachten ist auch die aktive Freizügigkeit, das heisst, das Recht für Schweizer, sich in der EG niederzulassen und zu arbeiten, das heute fehlt. Es wird – ohne Arrangement – schwieriger werden, sich in der EG auszubilden, Stages zu absolvieren, in Niederlassungen schweizerischer Firmen einzutreten, weil immer administrative Bewilligungen nachzusehen sind und bei der grassierenden Arbeitslosigkeit in der EG kaum gewährt würden.

Die Folgen eines Vollbeitritts könnten in einer optimistischen Variante darin gesehen werden, dass die Schweizer Industrie ihre Breitenentwicklung der Sechzigerjahre nicht wiederholen, sondern arbeitssparende, kapitalintensive Produktionsweisen verwenden wird, dass die öffentliche Hand ebenfalls nicht massiv neue Leute einstellen dürfte und dass andererseits die neu zur EG gestossenen Auswanderungsländer im Süden Europas sich selbst stärker entwickeln, von den Regionalförderungen massiv profitieren und dass die Kapitalien Nordeuropas und der Schweiz sich dorthin lenken würden, dort die Leute beschäftigen, weil sie vom Rechtssystem und der Rechtssicherheit nach EG-Standard angezogen würden (was für Spanien bereits erwiesen ist). Aus der Schweiz wandern bereits mehr Leute nach Italien zurück als hierher, bei Spanien ist das Gleichgewicht erreicht, nur von Portugal her ist die Zuwanderung

bedeutend höher. Damit würde ein Einwanderungsdruck sich auf häusliche Dienstleistungen, Gastgewerbe einerseits und im oberen Qualifikationsbereich bei den zentralen Dienstleistungsfunktionen von Firmen und Institutionen ergeben. Im pessimistischeren Fall müsste angenommen werden, dass die Grenzgängerströme sich beträchtlich erweitern würden, dass dort vermehrt noch arbeitsintensive Betriebe aufgestellt würden, dass sogar ohne weitere Breitenentwicklung billigere eingewanderte Arbeitskräfte für bisherige, ältere und teurere Stelleninhaber, z.B. Schweizer, eingestellt würden. Nur noch die Zuwanderung von Nicht-EG-Bürgern wäre möglich – wobei Jugoslawen und Türken heute 14% des Bestandes ausmachen.

Schliesslich ist der allfällige Beitritt der Türkei ein Moment, das etwa zwei Millionen Arbeitskräfte zusätzlich nach EG-Europa bewegen würde. Wäre die Schweiz allerdings Vollmitglied, könnte sie die zur Türkei-Aufnahme nötige Einstimmigkeit verhindern. Zentral aber wird für alle diese Bewegungen das Stellenangebot der schweizerischen Industrie und Wirtschaft sein. Gelingt es, sie auf hochqualifizierte Strukturen festzulegen und die einfachen Verrichtungen mehr noch als bisher auszulagern, verliert auch das Freizügigkeitsproblem an Dramatik.

Die bisherige Fremdarbeiterpolitik (u.a. mit dem Saisonierstatut) hat einseitig auf den Ausbau unqualifizierter Stellen und geringer Wertschöpfung hingearbeitet, während mit einigen Tausend Bewilligungen für Hochqualifizierte ein grosser Stoss an Wertschöpfung in Informatik, Forschung und Leitung ausgelöst werden könnte. Dass die bisherige Ausländerpolitik eher lohndrückend und wertschöpfungsbehindernd war, bestätigen Studien (Blattner, Maurer, Weber, Universität Basel).

Andererseits kam einer der wenigen Fortschritte zugunsten einer menschlicheren Fremdarbeiterpolitik unter dem Druck der EG im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen 1972 zustande.

Die freie Niederlassung und Berufsausübung Selbständiger in der EG wird erst ab heute voll realisiert. Dazu dient die beschlossene volle Anerkennung der Diplome von Hochschulen und später von Berufs- und andern Schulen, der Austausch junger Akademiker (Projekt Erasmus der EG) und die schikanenlose Niederlassung, wo immer man will. Diese Freizügigkeit ist wiederum doppelt zu sehen – auch die Schweizer können heute kein Geschäft in der EG ohne administrative Sonderbewilligungen eröffnen. Der freie Zuzug von selbständigen Aerzten, Apothekern, Architekten, Notaren und Advokaten, Gesundheitsdienstleistern, Zahnärzten usw. in die Schweiz würde die engen Kartelle und Standesordnungen brechen, das Dienstangebot verbreitern und die Preise senken. Einige dieser Kreise laufen heute Sturm in Bern gegen allfällige Anerkennungsangebote an die Kollegen aus der EG.

Landwirtschaftspolitik

Die Landwirtschaftspolitik der EG soll nur skizzenhaft erwähnt werden, stellt aber auch ein Problem im Verhältnis zur EG dar. Die Binnenpreise der EG sind höher als jene des Weltmarkts für Landwirtschaftserzeugnisse. Die Importe werden daher mit Einfuhrzöllen um die Differenz verteuert, die Exporte mit Zuschüssen auf die Weltmarktpreise hinuntersubventioniert. Ein grosser Landwirtschaftsfonds leitet diese Gelder und weitere grosse Zahlungen aller Art um. Neben den Zöllen speisen ihn beträchtliche öffentliche EG-Mittel. Auch Produktionsbeschränkungen bestehen und versuchen, die stellenweise grosse Ueberproduktion zu vermindern. Gegenwärtig versucht man, dies auch durch Preissenkungen zu erreichen. Alles in allem bietet die EG ein der schweizerischen Landwirtschaft ähnliches Bild – mit dem gewichtigen Unterschied, dass unser Preisniveau und vor allem die Produzentenpreise 50-100% höher liegen. Ein Beitritt würde daher den Konsumenten enorme Kaufkraft, dem Bund Subventionen sparen, die bäuerlichen Einkommen jedoch nach unten drücken. Die Preis- und Produktionspolitik sowie der Aussenhandel würden durch den Agrarministerrat gemacht. Die Talbetriebe müssten sich stärker rationalisieren, die Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik zu umweltschonenderer und extensiverer Produktion würde abgeblockt. Die Berglandwirtschaft müsste durch Direktzahlungen (aus Brüssel und aus Bern) soweit gewünscht aufrechterhalten werden; eine Tendenz, die sich bereits abzeichnet. Seinerzeit erhielt Norwegen bei seinem Beitritts-gesuch weitgehende Zusicherungen, solche Zahlungen machen zu dürfen. Ohne Beitritt würde die Schweiz ihre Autonomie der Landwirtschaftspolitik bewahren – mit zunehmenden Einschränkungen von seiten des GATT (Allg. Zoll- und Handelsabkommen). Dort wirken die USA ebenfalls auf die Abschaffung aller Subventionen und die Duldung nur von Direktzahlungen hin. Die schleichende Rationalisierung der schweizerischen Landwirtschaft in den Tal- und Familienbetrieben würde sich langsamer als in der EG, aber trotzdem fortsetzen.

Verkehr

Die Artikel 75-84 der Römer Verträge regeln die Konkurrenz und die Nicht-Diskriminierung im Verkehr, einem Wirtschaftssektor, der bereits bedeutender ist als die Landwirtschaft. Während bis 1973 die EG eine strenge Regelung und Kontingentierung des Verkehrs durchhielt, zwingt sie heute Oeffnung und Wettbewerbsfreiheit herbei. Denn ohne freien Transport ist die Freiheit des Warenaustausches nicht realisierbar. Die Prinzipien wurden schon 1961 in einem Memorandum der Kommission festgelegt: Gleichbehandlung aller Transportarten, Unternehmen und Benützer, finanzielle Autonomie (ohne Subventionen) der Transportunternehmen, Freiheit des Marktzutritts und der Preispolitik, freie Transportmittelwahl, Koordinierung der Investitionen. Im Unterschied zu An-

sätzen der schweizerischen Verkehrspolitik wird dabei der Schiene kein Vorrang eingeräumt. Allerdings bringen die Ablehnung der Koordinierten Verkehrspolitik in der Schweiz und die geforderte Eigenwirtschaftlichkeit der Bahnen ähnliche Elemente ins Spiel. In der EG müssen die Rechnungen der Bahnen ins Lot gebracht werden, Infrastrukturkosten in die Kostenrechnungen einbezogen werden. Andererseits werden im Güterfernverkehr weichere Bestimmungen als bei uns gehandhabt (40 Tonnen Gewichtsgrenze, in der Schweiz 28; kein striktes Nacht- und Sonntagsfahrverbot). Hingegen hat die EG beispielsweise die Ruhezeiten für Chauffeure zu regeln begonnen, weil durch deren Unterschiede wesentliche Konkurrenzfaktoren verschoben werden.

Die EG rechnet mit einer Zunahme des Güterfernverkehrs nach Italien um 35 bis 100% bis 2010. Würde die Schweiz 40 Tonnen zulassen, verdreifachte sich der Verkehr dieser Sparte bei uns.

Die schweizerische Strategie kann nicht Konzessionen in den Fragen Gewicht, Fahrzeiten machen. Vielmehr sind aktive Umlenkungsmaßnahmen auf die Schiene nötig. Der Gotthardtunnel erlaubt dank Verbesserungen jetzt die doppelte Huckepackkapazität. Gleiches soll auf der Simplonlinie erreicht werden – wobei der Lötschberg-Doppelspur-Ausbau ohne jeden Gedanken an solche Notwendigkeiten noch vor kurzem erfolgte... Schliesslich ist die geplante neue Alpentransversale Teil dieser Antwort.

Der heutige Verkehr im Güterbereich wird über Frankreich und Oesterreich (Brenner-Lastverkehr ist zu 40% umgelenkter Gotthard-Verkehr) umgelenkt, weshalb die EG Druck auf die Schweiz setzt. Bestehende Abkommen mit den einzelnen EG-Staaten sichern unser Transportgewerbe im Moment vor Repressalien. Dennoch beginnen einzelne Firmen, in der EG Ableger zu schaffen, um als Inländer zu gelten.

Der EG-Druck auf die Schweiz müsste auch bei einem Arrangement ohne Beitritt sehr hoch werden, da sich die EG dann Chancen auf Durchbrüche ausrechnen kann. Eine vertretbare Taktik heute besteht sicher nicht darin, der EG entgegenzukommen, sondern eher sogar, Kanten zu zeigen, damit die Aushandelbarkeit erhalten bleibt. Die EG hängt stark von uns ab, und wegen einiger Lastwagenfirmen darf man unseren Gotthard-Trumpf (seit 1291 sticht er!) nicht aus der Hand geben.

Neu wird auch die See- und Luftfahrt durch die EG liberalisiert, wofür nur mehr ein qualifiziertes Mehr des Rats nötig ist (EEA, Art. 84 Römer Vertrag). Unterschiedlich zu den schweizerischen Normen liegen im Moment auch noch die EG-Abgasgrenzen bei Diesel- und Benzinfahrzeugen. Allerdings ist bei den Autos eine Verschärfung ab 1992 und folgenden Jahren durch Direktiven vorgeschrieben: der Grenzwert für Nutzfahrzeuge der Kleinwagen (unter 1,4 l Hubraum) wird dann von 15 auf 8 g (Gramm pro Testeinheit) gesenkt, wie es schon heute für die Hubraumklassen zwischen 1,4 und 2 l gilt. Die Senkung auf 5 g (erfordert nach heutiger Technik einen Katalysator) wurde ebenfalls – aber

noch ohne Datum – beschlossen. Deutschland, Dänemark, die Niederlande und Griechenland hatten noch schärfere Grenzen verlangt, Italien und Frankreich als Produzenten setzten sich zur Wehr. Frankreich zog (Stand Juli 88) seine Zustimmung zurück.

Wichtig hierbei ist die auf Seite 165 erwähnte Garantie für die Einzelstaaten, in Umweltfragen für sich weiter gehen zu können als die EG, sowie die Bestimmung in Art. 75:

«In Abweichung von dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung.»

Die Schweiz als Vollmitglied erhielt durch diese Erklärung ein Vetorecht, sollten wesentliche Interessen verletzt werden.

Sozialvorschriften

Hier weist die EG erstaunliche Ansätze auf – so sollen beispielsweise die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte verbessert und einander angeglichen werden, aber nicht nach kleinstem gemeinsamem Nenner, sondern nach oben «auf dem Wege des Fortschritts» (Art. 117). Es mag von der Schweiz aus gesehen daher eine der Hauptattraktivitäten der EG ausmachen, diese Ansätze zu einem Sozialraum übernehmen zu können und auszubauen. Kommissionspräsident Delors, mit Unterstützung verschiedener Staaten inklusive Frankreichs, Griechenlands und der Bundesrepublik, kündigte eine beschleunigte Marschrichtung an (z.B. vor dem Kongress des EGB 1988 in Stockholm): Mindestschwelle für GAV-Inhalte, lebenslange Weiterbildungsgutscheine für jede Arbeitskraft, Mitbestimmung in Unternehmensentscheidungen. Die Einheitliche Europäische Akte schreibt zu Art. 100 A der Verträge neu vor, dass in Fragen des Gesundheits-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes von einem hohen Stand erreichter Schutzmassnahmen auszugehen sei. Die wichtigsten Artikel der Römer Verträge lauten:

«Kapitel 1. Sozialvorschriften (Artikel 117-122)

Artikel 117 (Abstimmung der Sozialordnungen): Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen. Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen

Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 118 (Zusammenarbeit in sozialen Fragen): Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Kommission entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss an.

Artikel 119 (Gleiches Entgelt für Männer und Frauen): Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter <Entgelt> im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Masseinheit festgesetzt wird;
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

Artikel 120 (Bezahlte Freizeit): Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel 121 (Soziale Sicherheit und Freizügigkeit): Nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses kann der Rat einstimmig der Kommission Aufgaben übertragen, welche die Durchführung gemeinsamer Massnahmen insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der in den Artikel 48 bis 51 erwähnten aus- oder einwandernden Arbeitskräfte betreffen.

Artikel 122 (Jahresbericht): Der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung hat stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten.

Die Versammlung kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Kapitel 2. Der Europäische Sozialfonds (Artikel 123-128)

Artikel 123 (Errichtung und Zweck): Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Zweck es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern.»

Eine Ergänzung durch die Einheitliche Europäische Akte empfiehlt die Förderung gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die spezifischen Entscheide und Akte der EG-Behörden zum Kapitel der Sozialpolitik sind noch nicht sehr zahlreich. Sie werden allerdings ergänzt durch die zahlreichen Entscheide und Vertragsinterpretationen durch den EG-Gerichtshof, welche stets ausweitend und grosszügig waren (Gleichheitsprinzip der Geschlechter, Freizügigkeit, Diskriminierungsverbote usw.). Die Massnahmen der Sozialpolitik sind von der Einführung des qualifizierten Mehrs in Art. 100 ausgenommen und werden weiterhin einstimmig geregelt, mit ebenfalls, wie schon erwähnt, der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, weitergehende Errungenschaften zu behalten und neu einzuführen.

Die Ziele der Vollbeschäftigung, der Berufsbildung und der Humanisierung der Arbeit werden in allgemeinen Politiken der EG ebenfalls zu verwirklichen versucht – Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Beihilfen, Hilfen zur Umstrukturierung, landwirtschaftliche und regionale Ausgleichszahlungen, Programme für junge Arbeitskräfte und jugendliche Arbeitslose usw. Bezüglich der Vollbeschäftigung ist die EG weiter vom Ziel entfernt denn je und steht auch schlechter da als die Länder der EFTA. Die Ursachen dafür liegen vermutlich weniger in einer schlechteren Wirtschaftskoordination durch die EG (die EFTA koordiniert bisher überhaupt nicht), sondern im Zusammenbruch der lange durchsubventionierten Grundstoffindustrien (Kohle, Stahl, Werften), in den Rationalisierungseffekten der Massenkongsumgüterindustrien, in der Freisetzung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte durch die EG-Agrarpolitik und in der eher passiven Haltung vieler Europäer gegenüber der Neugründung von Unternehmen.

Spezifische Massnahmen im engeren Sozialbereich der EG sind einmal die zwei Empfehlungen zur 40-Stundenwoche und für 4 Wochen Ferien (1975) sowie zur Vereinheitlichung des Rentenalters (1982).

Folgende Richtlinien wurden erlassen:

Richtlinie vom 17.2.1975 über Kollektiventlassungen:

- a) Sie regelt nur Entlassungen mit zweierlei Eigenschaften: Entlassungen aus Gründen, die nichts mit der Person des Arbeitenden zu tun haben (wie Fehler, Verschulden, Unfähigkeit), und Entlassungen, die entweder 10 Leute (in Betrieben von 20 bis 100 Beschäftigten), 10% der Belegschaft (in Betrieben von 100 bis 300 Beschäftigten) oder 30 Leute (Betriebe über 300 Beschäftigte) während 30 Tagen betreffen, oder auch 20 Leute aus wie immer grossen Betrieben für 90 Tage. Die Richtlinie wendet sich nicht an auf befristete Verträge, auf den öffentlichen Dienst und auf Konkurse.
- b) Sie verpflichtet den Arbeitgeber, zuerst die Personalvertreter zu konsultieren «im Hinblick auf ein Abkommen», um die Entlassungen zu vermeiden oder zu vermindern oder deren Folgen zu lindern. Dies setzt voraus, den Personalvertretern schriftliche Detailinformationen zu geben. Später sind der zuständigen Behörde die gleichen Informationen des Schliessungsprojekts mitzuteilen. Die Bemerkungen der Personalvertreter müssen beigelegt werden. Die Richtlinie spricht nicht von Bewilligung durch die Behörden. Sie verwirklicht also keine Angleichung nach oben. Höchstens erlaubt sie den nationalen Regeln, weiter zu gehen (zitiert nach G. und A. Lyon-Caen).

Richtlinie vom 14.2.1977: Fusionen, Umstrukturierungen und Arbeiterrechte:

Sie wird auf Besitzwechsel von Unternehmungen, Betrieben oder Teilbetrieben angewandt – d.h. auf Fusionen oder Unternehmenseinstellungen.

A) Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag werden auf den Uebernahmepartner übertragen, können allerdings auch dem Abtretenden vorbehalten werden. Auch der Gesamtarbeitsvertrag läuft bis zu seinem Ende weiter. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Gültigkeit des vereinbarten GAV beschränken, wenn sie bei der Fusion noch über einem Jahr liegt. Die Aufrechterhaltung der Rechte der Arbeitenden erfasst nicht ihre Rechte in Zusatzsystemen der sozialen Vorsorge, unter Beibehaltung wohlverworbener Rechte allerdings. Der Besitzwechsel stellt keinen Entlassungsgrund dar, ausser aus wirtschaftlichen Gründen. Wenn der Arbeitende wegen des Wechsels seinen Vertrag kündigt, wird dies wie eine Kündigung durch den Arbeitgeber behandelt (Wahrung von Rechten, BK).

B) Bezüglich der Kollektivvertretungen sollte der Besitzwechsel keine Veränderungen des Mandats und des Schutzes der Vertreter bringen, soweit der Betrieb seine Eigenständigkeit bewahrt. Der abtretende und der übernehmende Besitzer müssen innert nützlicher Frist die Arbeiten-

den beider Seiten über Gründe, Folgen beabsichtigte Personalmassnahmen informieren. Konsultationen im Hinblick auf ein Abkommen sollen anberaumt werden. Die Mitgliedstaaten können weitere Regelungen wie Schiedsgerichte vorsehen, welche sich von diesem sehr elastischen Vorgehen unterscheiden. Das Projekt der Richtlinie äussert sich nicht über das Schicksal der Belegschaftsvertretung, wenn nur im übernehmenden oder im übernommenen Unternehmen eine solche bestanden hat. Das Projekt ist zurückhaltend, stellt aber den ersten internationalen Regelungsversuch der sozialen Folgen von Fusionen und Konzentrationen dar (zitiert nach Lyon-Caen).

Richtlinie vom 20.10.1980: Garantien bei Konkurs der Firma:

Die Mitgliedländer müssen Vorkehrungen treffen, damit beim allfälligen Konkurs einer Firma die Löhne und Sozialbeiträge noch bezahlt werden.

Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 10.2.1975:

Zwei Startschüsse wurden abgegeben, der eine mit der Richtlinie des Rats vom 10. Februar 1975, der andere durch den Gerichtshof im zweiten «Entscheid Fräulein Defrenne», sodann durch verschiedene weitere Entscheide.

Die Richtlinie hält zuerst fest, dass «das Prinzip der Lohngleichheit für eine gleiche oder eine gleich gewertete Arbeit die Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts ausschliesst. Vor allem, wenn eine Einstufung von Stellen und Berufen zur Festlegung der Löhne benutzt wird, muss diese Einstufung auf Grundsätzen aufgebaut sein, die männlichen und weiblichen Arbeitern gemeinsam sind, und sie muss Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts ausschliessen.» (Art. 1)

Richtlinien für gleichen Lohn von Frauen und Männern (1976) und für gleiche Sozialversicherungsleistungen (1978):

Diese Richtlinien skizzieren die von den nationalen Gesetzgebungen einzuführenden Prinzipien und wurden ihrerseits durch zahlreiche Entscheide des Europäischen Gerichtshofes konkretisiert.

Richtlinienentwürfe für Mitbestimmung:

Elemente einer europäisch vorgeschriebenen Mitbestimmung sollten über die Vorschriften des Gesellschaftsrechts erreicht werden. Ein Projekt Sanders in den Sechzigerjahren sprach erstmals von einer Mitbestimmung der Beschäftigten in der europäischen Firma. Das Aktienrecht und das Arbeitsrecht wurden damit zu verknüpfen versucht. Die Kommission machte einen Vorschlag, der über das blosse Minimum des in

Mitgliedländern Vorhandenen hinausging – getreu der Maxime der Römer Verträge in Art. 117. Belegschaftsdelegierte im Verwaltungsrat sollten auf Unternehmensebene bei grossen Entscheiden mitbestimmen, ein europäischer Betriebsrat hätte im Betrieb mitzureden gehabt und schliesslich wäre alles weitere durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln gewesen. Mit der Wahl in den Gesamtverwaltungsrat wäre erstmals Mitbestimmung auf der Ebene multinationaler Konzerne eingeführt worden. Die Einführung dieses Europäischen Gesellschaftsrechts ist vorderhand blockiert und damit auch diese Variante der Mitbestimmung. Doch das unterdessen für Mitgliedstaaten zu harmonisierende Gesellschaftsrecht (meist Aktienrecht) wird von zwei Direktiven der EG sozial verbessert und um Mitwirkungselemente angereichert.

Richtlinien für Fusionen und Abspaltungen (10.10.1978 und 13.12.1982):

Die «Dritte Richtlinie» zum Gesellschaftsrecht regelt nicht nur die Aktionärsinteressen bei Fusionen, sondern schreibt einen Bericht vor, den die Firmenleitung über die sozialen Auswirkungen und über die Massnahmen beim Personal zu erarbeiten hat. Die Vertreter der Belegschaft erhalten diesen einen Monat vor der Generalversammlung. Allerdings sind andere «Dritte» und von Fusionen Betroffene wie Gläubiger immer noch besser geschützt.

Projekt der fünften Richtlinie des Gesellschaftsrechts:

Die Staaten können das dualistische, deutsche System der Firmenbehörden (Aufsichtsrat und Vorstand) oder das Einheitssystem (Verwaltungsrat wie in der Schweiz) wählen. Beim dualistischen System spielt die Mitbestimmung durch Belegschaftsvertreter im Aufsichtsrat (oder im Verwaltungsrat) ab 1000 Beschäftigten, wobei ein Drittel der Mitglieder von der Belegschaft gewählt werden dürfen. Die Staaten könnten aber auch gleichwertige Alternativlösungen einführen, etwa einen mit weiteren Rechten und voller Information ausgestatteten Betriebsrat. Diese Richtlinie ist noch nicht verabschiedet.

Projekt Vredeling (1980) «Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur»: Kommissar Vredeling schlug eine Regel vor, gemäss welcher die Belegschaften transnationaler EG-Firmen, aber auch von Einheiten aussereuropäischer Firmen in der EG, vollständig informiert werden sollen. Dies hätte jährlich, aber auch vor grossen Entscheiden zu geschehen, wobei der ursprüngliche Text Verhandlungsrechte vorsah. Er wurde 1982 sehr stark verwässert (heisst nun Projekt Richard) und ist noch nicht verabschiedet worden. Amerikanischer Druck und eine verschleppte Haltung des Parlaments bewirkten dies.

Zusammenfassend gesehen hat die EG wichtige persönlich einklagbare

Rechte und Interessen der Beschäftigten eingeführt und durchgesetzt, nicht zuletzt dank des Gerichtshofes. Andererseits sind grosse strukturelle Reformen bezüglich der Macht im Unternehmen noch nicht durchgedrungen. Immerhin ist die Transparenz im Wirtschaftsrecht drastisch besser als in der Schweiz. Weitere Richtlinien zum Gesellschaftsrecht sind nämlich erlassen und bringen aussagekräftige Zahlen in Jahresrechnung und Bilanz, in Konzernen und Gruppen.

1. *Richtlinie (1968)*: Vorschriften zur Offenlegung der Grunddaten von Kapitalgesellschaften. Öffentliches Register.

2. *Richtlinie (1978)*: Aufbringung, Erhaltung und Aenderung des Kapitals von Aktiengesellschaften. Mindestbetrag des Kapitals 25 000 ECU.

3. *Richtlinie (1978)*: Fusion («Verschmelzung») geregelt, unabhängige Sachverständige, Gläubigerschutz.

4. *Richtlinie (1978)*: Präzise und ausführliche Gliederungsvorschriften für Bilanz und Jahresrechnung, für Anhang und Lagebericht. Ausnahmen für kleinere und mittlere Firmen möglich. Die Wiedergabe der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist vorgeschrieben, Grundsätze wie Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Stetigkeit, Vorsicht, Bezug auf das Geschäftsjahr gehören dazu. Tageswert- oder Anschaffungswertprinzip für Bilanzierung, aber Verbot der Differenzausschüttung, Transparenz, keine willkürlichen stillen Reserven.

6. *Richtlinie (1982)*: Aufspaltung einer AG in verschiedene Firmen. Gläubigerschutz.

7. *Richtlinie (1983)*: Konsolidierung von Konzernen (Gesamtdarstellung von Mutter- und Tochtergesellschaften). Die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppen hat transparent zu sein, als ob es ein einziges Unternehmen wäre. Ergänzt werden 4. und 7. Richtlinie durch eine Richtlinie für Banken (ohne Ausnahmen für Kleine) 1986 und bald auch für Versicherungen.

8. *Richtlinie*: Höhere Qualifikationsansprüche an Revisoren. Das Wettbewerbsrecht der EG ist in den Art. 85 und 86 auf ein Kartellverbot und eine Monopolkontrolle ausgerichtet, die auch recht streng durchgesetzt werden. Gegenwärtig wird eine Fusionskontrolle schärferen Zuschnitts erwogen. Gegenüber der «Abschaffung der Marktwirtschaft durch ihre Anhänger», wie sie die Schweiz zulässt, nämlich durch Kartellbildung, Preishochhaltung und Gleichverhalten mächtiger wie kleiner Firmen, ist dies frischer Wind. Verschiedene Male hatten schweizerische Firmen saftige Bussen an das Europäische Kartellamt zu bezahlen. Stärkerer Druck in kommenden Jahren auf die Wettbewerbsfeindlichkeit der Schweiz ist wahrscheinlich. Der Fall Adams/Roche/EG stellte ein erstes, trübes Kapitel dar.

Steuerpolitik

Der Waren- und Diensteaustausch wird durch sehr unterschiedliche Steuersysteme und -sätze ebenfalls verzerrt, sodass ein Wirkungsfeld für

die EG auf diesem Gebiet gegeben ist. In allen Mitgliedstaaten wurde die Mehrwertsteuer (MWSt) eingeführt. Im Unterschied zur schweizerischen WUST beschlägt sie Waren und Dienste und wird auf allen einander nachfolgenden Verarbeitungs- und Handelsstufen erhoben, aber unter Abzug der jedem dieser Steuerpflichtigen verrechneten Vorsteuern (Netto-Allphasensteuer). Die künftige Entwicklung in der EG soll auch eine Annäherung der Sätze in drei Zielkorridore bringen, nämlich unter 4-9% für lebenswichtige Güter sowie Heizung, Verlagsprodukte und Personentransporte, 14-20 Prozent für Normalgüter und -dienste (Möbel, Kleider, Hoteldienste). Harmonisierte Sätze für Spezialbelastungen (Tabak, Alkohol, Benzin) werden vorgeschrieben werden. Diese MWSt-Sätze würden der Schweiz ein gewaltiges Steueraufkommen aus indirekten Steuern bringen, falls sie sich anpasste. Die direkten Steuern könnten dabei gesenkt werden und die Rückverteilung an die Kantone wäre zu regeln. Ferner geht die EG dazu über, die Mehrwertsteuer nach dem Satz des Bestimmungslandes der Waren und Dienste, nicht nach jenem des Herstellerlandes zu erheben, was den Zwang zur Gleichhaltung der Sätze verstärkt. Zusätzlich soll ein Clearing-Mechanismus geschaffen werden, um sicherzustellen, dass die in dem ausführenden Mitgliedstaat erhobene und in dem einführenden Mitgliedstaat abgezogene Mehrwertsteuer den Steuerbehörden des Einfuhrlandes, also dem Land des Endverbrauchs, zufließt.

In kommenden Arbeiten sollen auch die direkten Steuern der juristischen Personen angenähert werden, eine materielle Harmonisierung, von welcher wir im Steuerwirrwarr der 26 Kantone immer noch träumen. Bedeutsam ist auch der erklärte Kampf der EG-Behörden gegen die Steuerhinterziehung. Verschiedene Programme und Richtlinien wurden erlassen, darunter die Richtlinie vom 19. Dezember 1977. Sie sichert die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Fällen der direkten Steuern und legt den Informationsaustausch fest. Hernach wurde sie auf Fälle aus der Mehrwertsteuer ausgeweitet. Nachdem die Schweiz ähnliche Vorhaben in der OECD und anderswo sabotierte, kann man sich vorstellen, wie hoch ihre «Europafähigkeit» in dieser Sache heute ist. Spätere Druckausübung der EG ist vorprogrammiert.

Zur Finanzierung der EG-Tätigkeit – neben Zolleinnahmen – zweigen alle Mitgliedstaaten 1,4 Prozentpunkte an Mehrwertsteuer nach Brüssel ab. Künftig soll auch noch eine Abgabe nach Massgabe des Bruttosozialproduktes hinzukommen.

Gewerkschaftspolitik und EG

Die europäischen Gewerkschaften haben ihre Strukturen den europäischen Institutionen nachgeführt. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) als Dachverband ist der Gesprächspartner der EG wie auf der andern Seite der Unternehmer-Dachverband. Seit einigen Jahren führt der EGB das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) als wissenschaft-

liches Zentrum. Es hat die Wirkungen der EG und die gewerkschaftlichen Antwortmöglichkeiten darauf in zahlreichen Studien untersucht. Auch verschiedene internationale Branchengewerkschaften haben ein europäisches Dachorgan geschaffen.

Näher an der gewerkschaftlichen Tagesarbeit liegen die Kontakte, die Unternehmensräte der verschiedenen Länderbranchengewerkschaften haben, welche innerhalb der grossen Multinationalen gebildet wurden; z. B. nach Fusionen, wie etwa jener der ASEA mit der Brown, Boveri zur ABB. Allerdings ist man noch von europäischen Gesamtarbeitsverträgen entfernt. Zu stark unterscheiden sich die nationalen Arbeitsbedingungen und das nationale Arbeitsrecht, als dass man einheitliche Regelungen für die Entlohnung aufstellen könnte. Immerhin sind die Ansprüche an Mitbestimmung, an Arbeits- und Freizeit, an Beschäftigungspolitik einen Versuch wert, vertraglich und europaweit festgeschrieben zu werden. Hierauf werden sich nächste Verhandlungen erstrecken können.

Vierter Teil: schweizerische Institutionen als Hemmschwelle?

Neutralität

Bei einer Annäherung an die EG mittels neuem Vertrag oder anderen Arrangements stellt sich dieses Problem nicht offensichtlich. Hingegen wird im Falle eines Vollbeitritts hin und wieder eine Unvereinbarkeit unterstellt. Eine militärische Verpflichtung oder Integration durch die EG ist keinesfalls möglich. Die sicherheitspolitische Koordination und deren wirtschaftliche Absicherung werden in der Einheitlichen Europäischen Akte angetönt (Art. 30, Abs. 6a). Die Aufrechterhaltung hoher Militärausgaben und einer «Grossmachtarmee im Westentaschenformat» würde nach einer Integration ins stabile EG-Europa allerdings psychologisch schwierig. Eine sehr strikte Interpretation der Neutralität verlangt, auch wirtschaftlich sich nicht an andere anzuhängen und vor allem auch nicht unter Druck geraten zu können, etwa Sanktionen (Falkland-Konflikt) mitzumachen. Die EG kennt bisher nur ein neutrales Mitglied, Irland. Der oberste Gerichtshof Irlands hatte Bedenken gegen die EEA, aber eine Volksabstimmung änderte die Verfassung. Für den Fall, dass ein Vollbeitritt erstrebt würde, wäre die Schweiz gut beraten, zusammen mit den andern Neutralen (Schweden, Oesterreich, allenfalls Finnland) ihre Politik zu koordinieren und von der EG Zusicherungen auszuhandeln oder selber Vorbehalte anzubringen.

Drei Vorbehalte mindestens wären anzubringen, nämlich das Recht des Neutralen, an politisch motivierten, diskriminierenden Handelspolitiken